



Pro Memoria

five

Kurze doch Aetern-mäßige Beschaffenheit

der

ob denegatam & protractam Justitiam nec non vi impeditam
executionem & immisionem
vor

Hochstpreißlichstem Reichs-Hofrath

von dem

Sachsen-Hildburghäusischen Hofrath Trier und dessen
Ehe-Consortin zu Simmershausen,
entgegen

Die Fürstl. Sachs. Coburg-Meiningische Regierung,
und den Geheimden-Hof- und Cammer-Rath von Fischer
zum Liebenstein

zeithero zum öftern vorgirten

Schuld-Wechsel- und Executions-Sache

§. 1.

Nunwaldt des Hofrath Triers und seiner Ehe-Consortin zu Simmershausen, hat wegen zwey Schuld-Sachen unterm 9. und 10. April 1737. vom Hochstpreißlichstem Reichs-Hofrath gegen den Geheimden-Hof- und Cammer-Rath von Fischer und die Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Regierung Be schwerung geführet.

vid. Exhib. sub
præs. den 9. und
10. April 1737.

§. 2.

Beyde sind keinen disputationen unterworffen: Die erste entspringet aus dem zwischen allerseits Trierischen Erben, unterm 26. Aug. und 25. October 1709. getroffenen Erb-Recess, in welchem allerseits Erben, dem Herrn von Fischer das, auf dem Gute Liebenstein stehende Capital der 20000. Rthl. dergestalt überlassen, daß er jedem Erbs-Interessenten 5000. Kaiser-Gulden heraus geben, und bis zum Abtrag mit 5. pro Cent verpensioniren auch das Gute Liebenstein pro hypotheca davor haftten solle.

vid. Exhib. sub
præs. den 10.
April 1735. und
dessen Beylage
sub. num. 1.

§. 3.

Es ist dahero der Frau Hofrathin Trierin Forderung, eine Erbschaffts-Schuld; Sie ist lange vorhero che der Herr Geheimde-Hof- und Cammer-Rath von Fischer in Serenissimi Antonii Ulrici Ducis Saxoniæ Dienste getreten, gemacht, und mit solcher hat Herr von Fischer das in Besitz und Genüß habende Gute Liebenstein notorie acquiriret.

vid. Recessus sub
Nro. 1 in Exhib.
sub præs. d. 10.
April. 1735. nebst
den Fischeri schen Kaufbrief
sub num. 35. in
Exhibito sub
præs. d. 10. Mart.
1738.

§. 4.

Die andere Schuld entspringet aus einem von Herrn debitore am 13. Octobr. 1730. in der Leipziger Michaelis-Messe ausgestellten, und Öster-Marcf daselbst zahlbaren Wechsel à 2575. Reichs Thaler Louis blanc.

vid. Exhib. sub
præs. d. 9. April.
und dessen Bey lage sub. num. 1.

§. 5.

Beyde Schulden sind am 24. Nov. 1731. bereits gegen Herrn Debitorum bey der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Regierung eingeklaget, und in beyden ist Herrn Debitori am 22. Octobr. 1732. die Zahlung von Capital, Interesse und Untosten Rechtskräftig zuerkannt.

vid. Exhib. sub
præs. den 9. und
10. April 1735.
und deren Beyl.
sub. Nro. 2. & 3.
in duplo.

¶

§. 6.

H. Saxon. E.

202,20m

vid. Exhib. sub d.

9. und 10. April.

1735. und deren

Beyl. sub num.

4. signo C. D.

& C. und sub

num. g. signo C.

vid. cit. Exhib.

& ejus app. sub

num. 7. & 11.

vid. Exhib. sub

præf. den 9. u. 10.

April 1735.

vid. Exhib. sub

præf. 29. Oct.

1737. und dessen

Beyl. sub num.

12.

S. 6.

Bey der ein- und ausgeflagten Schulden halber hat Anwaldts Principalschafft vom 22. Octobr. 1732. bis den 5. Ianuarii 1736. über 30. monitoria um Mittheilung der Justis und Execution bey der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Regierung übergeben, solche aber nicht erhalten.

S. 7.

Dahero hat Anwaldt Nahmens derselben unterm 9. und 10. April 1737. Hochstpreißlichen Reichs-Hofrath in beyden Sachen um mandata pœnalia de administranda justitia & promovenda executione allerunterthänigst angeflehet, auch so viel erhalten daß unterm 30. Julii 1737. schon an die Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Regierung rescribiret worden:

Ihre ergangene judicata ohne sich durch Einseitige ohnedem unstatthafte Inhibitiones aufhalten zu lassen, wider den Beklagten und Sachfälligen Theil ohngesäumt zu vollstrecken und wie dieses geschehen, Kaiserl. Majestät sub term. duorum mensium gehorsamst anzuzeigen, damit nicht nothig sey, die gebethene oder andere schärfere Verordnung ergehen zu lassen.

S. 8.

Diesem so ernsthafften Rescript ohnerachtet, hat von Zeit der Insinuation den præf. den 29. Oct. 26. Augusti 1737. an, bis den 22. Ianuaril 1738. die Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Regierung Anwaldts Principalschafft abermahls bey nahe fünf ganzer nebst deren Beyl. Monath, wieder aufgehalten, ehe sie die erforderlichen Executoriales ans Fürstl. lag. sub num. 13. Ober-Amt Salzungen ausgefertigt.

15. 16. & 17.

S. 9.

Und obgleich das committirte Fürstl. Ober-Amt den 30. Jan. 1738. pro termino liquidationis den 17. Febr. und 10. Martii ejusd. an. aber, pro termino re-1738. nebst dessen spective executionis & immisionis anberaumet; so hat dennoch Herr Debitor Beyl. sub Nro. 19. 25. 29. usque 34. anfänglich die würckliche Vollstreckung der Execution und Immision in causa cambiali vom 17. Febr. bis den 20. ejusd. durch allerhand krumme Wege behindert, im-vid. Exhib. sub præf. d. 10. Febr. mittelst aber alle Veranstaaltung zu einer thätlichen resistenz vorgekehret, sein Haus und Hof mit Ketten, vorgeschobenen Wagen und vieler Mannschaft verwahret, das anliegende Wirthshaus fest verschlossen, und mit Mannschaft besetzt; sondern auch, und 1738. und dessen Beyl. besonders das Commissi-ong : Protocoll sub. num. 36. als am 20. Febr. endlich das committirte Ober-Amt die Execution und Immision würcklich vollstrecken wollen, die Thür dem Commissario vor dem Kopff zugeschlagen, den Landknecht, vi armata zur Treppen hinunter gestossen, de-nen commissarischen Straf-Auslagen sich öffentlich widersetzt, den Gerichts-knecht und Zivöller in den Brunn zu werfen bedrohet, und also der Executi-ons- und Immisions-Commission, mit Hindansezug des Kaiserl. Majestät und der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Regierung wie auch dero angebohrnen Mit-Landes und Lehn-Herrn, Herrn Herzog Friedrich Wilhelms, Hoch-Fürstl. Durchl. schuldigen Respectis, sich ungescheit opponiret.

S. 10.

Über diese gewalthätige Widersezung hat Anwaldt sub. præf. 10. Martii 1738. und nachhero noch in einem Exhibito die herbesten und bittersten Klagen geführet, auch um die unterm 30. Jul. 1737. allergerechtest angedrohte schärfere Verordnungen allerunterthänigst gebeten. Es hat aber der Herr von Fischer durch seinen aufs jämmerlichst abgemahlten Haushalt und vielfältiges lamentiren, als ob man ihn mit seiner zahlreichen Familie ins Elend jagen wolle, ein Rescriptum pro tentanda amicabili compositione unterm 2. Maij 1738. extrahiret und dadurch effectuiret, daß Sr. Kaiserl. und Königl. Cathol. Majestät Dero allergerechteste in-

indignation über die, so die heylsame Justiz zu hemmen gesuchet, so lange, bis man sehe, ob die Sache in der Güte gehoben werden könne, einigen Anstand und Ausschub gegeben.

§. 11.

Wegen der Frau Hofrathin Trierin Forderung hingegen, hat Herr Debitor in termino executionis den 10. Martii 1738. die Execution in das Guth Liebenstein pro præstita gehalten, mit dem Versprechen: Vor Vollstreckung der übrigen Hulfs-Actuum zu bezahlen, dahero denn auch Terminus darzu zugleich anberaumet worden.

§. 12.

Sa unterm 29. Aug. 1738. als Frau Creditrici Actor eine Protestation wider die ihr mit insinuirte Citation zu Publication des höchst-venerirlichen Käyserl. Rescripti vom 2. Maij 1738. aus der Ursach einlegeste, weil Herr Geheimde-Hof- und Cammer-Rath von Fischer ihrenthalben die Execution pro præstita gehalten hätte, und also ihre Sache zu gegenwärtigem Termino nicht mit gehöre; hat Herr Debitor per mandatarium solches ebenfalls affirmiret, weswegen denn Trierischer Actor, solches Geständnis auch acceptiret, und um die Verfügung hiernach ad Commissionem gehorsamst angerufen, Herrn Debitoris mandatarius aber hat, ohnerachtet solches alles in seiner Gegenwart geschehen hierbei acquiesciret, wider die gesuchte Verfügung nicht das mindeste erinnert, vielweniger so lange der Bericht ad Augustissimum noch nicht abgegangen, sich im mindesten de litis pendentia etwas vermercken lassen.

§. 13.

So bald aber als Herr Debitor vermercket, daß der Fürstl. Regierungs Bericht würcklich abgelauffen, hat er contra datam fidem unterm 26. Nov: die Sprache auf einmahl geändert, auf die infurz vorhero §. 12. angeführtem apposito sub Nro. 54. selbst widersprochene litis pendentiam sich berufen, sich hinter Serenissimi Antonii Ulrici Ducis Saxonie Herrn Deputatum gestecket, und die Sache dahin eingeleitet, daß alle die mit schweren Kosten extrahirte Termine rückgängig gemacht worden.

§. 14.

Alles dieses giebt nun zwar schon mehr als ein deutliches Zeugnis wie malitiose der Herr von Fischer Anwaldts Herrn und Frau Principalen um die noch resp. aus der Erbschaft abstammende auf einem klaren Wechsel-Brief, auf rechtskräftigen Bescheiden und auf den höchst-venerirlichen Käyserl. Rescript vom 30. Iulii 1737. folglich in summa justitia beruhende Forderungen zu bringen suche, das mit Frau Impetratin ererbten Anteil Erbschafts-Capital aber, bezahlte Guth Liebenstein, ohne ihr einmahl einen heller an Interesse abzuführen, recht mala fide nuse.

§. 15.

Es erscheinet aber die maliz des Herrn Debitoris noch deutlicher, daß er a) das höchst-preißliche Iudicium durch seine so miserable vorgestelte sich selbst zugezogene Umstände und contestirten animum solvendi enixum minime enixum zu den unterm 2. Maj. nup. emanirten concluso induciret, und b) durch allerhand theils widerrechtliche, theils unhaltige Schein-Gründe ein moratorium zu erschleichen, und dadurch seine ab Augustissimo Dicasterio selbst mit dem Nahmen der gutherzigen Creditorum begnadigte credidores um ihre so gerecht-als billige Forderungen zu bringen suchet.

§. 16.

Denn daß Herr Geheimde-Hof- und Cammer-Rath von Fischer, nicht mehr in so guten Umständen stehet, als da er die Trierische Vormundschafft gehabt, solches giebet

vid. Exhib. sub
pref. d. 9. Dec.
1738. & ejus ap-

vid. das dem Ex-
hib. sub pref. d.
22. Sept. 1738. sub
num. 754. beyge-
fügte Fürstl. S.
Coburg-Mei-
ningische Regie-
rungs Protocoll
vom 29. Aug.
1738. & exhib.
sub pref. 9. Dec.
1738.

vid. Exhib. sub
pref. d. 9. & 19.
Dec. 1738. mit
dessen Beigaben

vid. Exhib. sub
pref. 6. & 24.
Nov. wie auch
9. & 19. Dec.
1738. & ejus ad-
juncta.

conf. concil.
Conf. de 2. Maj.
1738.

vid. Exhib. sub
pref. d. 6. Nov.
1738. und bes. die

solchem sub nro giebet seine eigene declaration: Er könne seinen übrigen creditoribus nicht præ-
67. beygefügte judiciren, zuverstehen, und eben deswegen ist keinem seiner Creditorum zu ratthen,
Fischer. endl. declaration von geschweige solche rechtlich dahin zu verweisen, daß sie mit Gefahr und Unsicherheit,
18. Oct. 1738. ihrer gerechten Forderung weiters nachwarten solten. Dass aber solches daher röh-
re, weil er, wie Er vorgiebet, sich mit Serenissimo Antonio Ulrico, Duce Saxonia
versteckt, und folglichen außer eigenem Verschulden, in den, seinen creditoribus
so. nachtheiligen Verfall seines Vermögens gekommen, solches widersprechen Sere-
vid. Exhib. sub nro. præf. d. 9. Dec. 1735. und dessen Beyl. sub nro.
5. vid. Exhib. sub præf. d. 6. & 24. Nov. 1738.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. Aug. 1738. und deren Beyl. sub nro. 52. usqu. 73.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. & 15. Aug. 1738. u. des F. S. Coburg. Meis aus! daß er nur pro forma solches vorgegeben, ist per exhibita ad nauseam de-
ningl. Regier. Protoc. sub nro. 34. in Exh. sub præf. d. 22. Sep. 1738.
w. exhib. sub præf. d. 22. Sept. 1738. u. die in causa Keller. Erben u. Tiers contra Hrn. Herz. Ant. Ulrich sub n. 56. usq. 59. beygef. R. H. R. Concl. ingl. exhib. sub præf. d. 30. Sept. 1738. u. das sol- chen beygefüg. R. H. R. Concl. sub n. 63. Fischer prot. sub n. 54. 66. & 68.
v. exhib. sub præf. 23. Oct. 1738. u. dessen Beyl. sub n. 63. & 64. dem Ertr. der Hund. revenuen. v. exhib. sub præf. 22. Sept. u. 6. Nov. 1738. u. dem bey- gef. S. C. M. R. xus solvendi scyn!
prot. sub n. 54. 33. & 60.

declaration von 18. Oct. 1738. und dessen Beyl. sub nro. vid. Exhib. sub præf. d. 6. & 24. Nov. 1738. und deren Beyl. sub nro. 52. usqu. 73.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. Aug. 1738. und dessen Beyl. sub nro. 52. usqu. 73.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. & 15. Aug. 1738. u. des F. S. Coburg. Meis aus! daß er nur pro forma solches vorgegeben, ist per exhibita ad nauseam de-
ningl. Regier. Protoc. sub nro. 34. in Exh. sub præf. d. 22. Sep. 1738.
w. exhib. sub præf. d. 22. Sept. 1738. u. die in causa Keller. Erben u. Tiers contra Hrn. Herz. Ant. Ulrich sub n. 56. usq. 59. beygef. R. H. R. Concl. ingl. exhib. sub præf. d. 30. Sept. 1738. u. das sol- chen beygefüg. R. H. R. Concl. sub n. 63. Fischer prot. sub n. 54. 66. & 68.
v. exhib. sub præf. 23. Oct. 1738. u. dessen Beyl. sub n. 63. & 64. dem Ertr. der Hund. revenuen. v. exhib. sub præf. 22. Sept. u. 6. Nov. 1738. u. dem bey- gef. S. C. M. R. xus solvendi scyn!

geschiweige solche rechtlich dahin zu verweisen, daß sie mit Gefahr und Unsicherheit,
ihrer gerechten Forderung weiters nachwarten solten. Dass aber solches daher röh-
re, weil er, wie Er vorgiebet, sich mit Serenissimo Antonio Ulrico, Duce Saxonia
versteckt, und folglichen außer eigenem Verschulden, in den, seinen creditoribus
so. nachtheiligen Verfall seines Vermögens gekommen, solches widersprechen Sere-
vid. Exhib. sub nro. præf. d. 9. Dec. 1735. und dessen Beyl. sub nro.
5. vid. Exhib. sub præf. d. 6. & 24. Nov. 1738.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. Aug. 1738. und deren Beyl. sub nro. 52. usqu. 73.
vid. Exhib. sub præf. d. 5. & 15. Aug. 1738. u. des F. S. Coburg. Meis aus! daß er nur pro forma solches vorgegeben, ist per exhibita ad nauseam de-
ningl. Regier. Protoc. sub nro. 34. in Exh. sub præf. d. 22. Sep. 1738.
w. exhib. sub præf. d. 22. Sept. 1738. u. die in causa Keller. Erben u. Tiers contra Hrn. Herz. Ant. Ulrich sub n. 56. usq. 59. beygef. R. H. R. Concl. ingl. exhib. sub præf. d. 30. Sept. 1738. u. das sol- chen beygefüg. R. H. R. Concl. sub n. 63. Fischer prot. sub n. 54. 66. & 68.
v. exhib. sub præf. 23. Oct. 1738. u. dessen Beyl. sub n. 63. & 64. dem Ertr. der Hund. revenuen. v. exhib. sub præf. 22. Sept. u. 6. Nov. 1738. u. dem bey- gef. S. C. M. R. xus solvendi scyn!

§. 17.

Nicht besser sieht es nun um Herrn Debitoris enixum animum solvendi aus! daß er nur pro forma solches vorgegeben, ist per exhibita ad nauseam deduciret; Er hat ja nicht einmal das zu seinem größtm. faveur von ihm ausgeführte Rescript vom 2. Maj. 1738. in Cancellaria abgelöst; die vorgeschlagene Hundische Revenuen sind bereits nexus pignoris anterioris andern versichert, solche geben Anwaldts Principalen weder Sicherheit noch Geld; nicht jenes, weil er anterioribus die ein besser Recht haben, per ipsum Conclusum Cæsareum weichen müßt, auch sie sonst vielen der Länge nach deducirten fatis unterworffen; nicht dieses, weil die auf ihn kommende geringe portion, nicht zu Bezahlung derer Interessen hinlanget: wo soll denn das Capital herkommen? wenn solche eine Sicherheit gäben, hätte Herr von Fischer ja nur in termino amicabilis compositionis auf das Seinige die Sicherheit geben, die Gelder erheben, und aus dem Seinigen nach und nach seine creditores zu befriedigen, sich anheischig machen dürfen, ja wenn Herr Debitor in seinem Leben oder auch nach seinem Tode, Lust zu bezahlen gehabt hätte, so hätte er die Klage, Execution und alle bisherige Geld-Splitterungen mit dem einigen abwenden können, daß er, wie noch in termino Executionis d. 17. Febr. 1738. bemerket ist, Anwaldts Herrn und Frau Principalin, eine gerichtliche Versicherung auf das Guth Liebenstein ausgestellt, die Interessen und Unkosten in 2. terminen zu bezahlen assecuriret und künftig in Bezahlung derer Interessen inne gehalten, alsdann hätte man doch geschen, daß er wenigstens Lust zu bezahlen gehabt hätte: denn wer Lust zu bezahlen hat, versichert doch wenigstens seinen creditorem, daß er am Ende nicht um sein creditum kommt. Allein da hieß es, noch vor erhobener Klage da man zweierlei Versicherungen ihm in Vorschlag brachte; es ist mir beydes nicht gelegen! das mag ein animus enius solvendi seyn!

§. 18.

Da nun eine dilatio moratoria anders als si fidejussio idonea super solutione præbeatur nicht verstattet wird

Leg. 4. C. de prec. imper. offer.

ferner

ferner solche, si petatur pretium rerum venditarum, quarum fructus adhuc percipit debitor, hinweg fället,

Lauterbach de rescr. morat. c. 6.

Ingleichen diese auch alsdenn nicht attendiret wird, si sub induciis facultates suas in præjudicium aut incommodum creditorum imminuere aut res oppignoratas alienare tentet.

Leg. 6. §. 1. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

Mev. P. 6. dec. 366.

§. 19.

Hingegen Herr von Fischer per §. 17. seinen creditoribus nicht einmahl ei- vid. §. 17.
ne Sicherheit und gerichtl. obligation geschweige fide iussionem idoneam machen
will, Frau Hosrathin Trierin juxta §. 2. & 3. ihrer Erb-ratæ halber das pre- vid. §. 2. & 3.
tium des Guts Liebenstein, dessen fructus Herr von Fischer dato noch erhebet,
verlanget, und Herr von Fischer das Gut Ebertshausen veralienirte, auch andere
creditores bezahlt; so ist ja hieraus klar, daß von ihm ein moratorium ganz
widerrechtlich gesuchet werde. vid. §. 18.

§. 20.

Die pro impetrando moratorio prætextirte Schein-Gründe, sind auch ganz unhaltig. Denn so viel Anwaldt äußerlich in Erfahrung gebracht, lauffen solche dahin, daß er sich mit Serenissimo Antonio Ulrico Duce Saxo-Meiningensi verstecket, und also ausser Verschulden, zu diesem Verfall seines Vermögens kommen; auf solches ist aber bereits in §. 16. geantwortet. Dahero will Anwaldt sich darauf vid. §. 16.
bezichen, und diesem mehr nicht beyfügen, als daß derjenige, qui non solvendo
est de præsenti, nec de tempore præterito solvendo fuisse præsumatur.

Menoch. de præs. libr. I. qu. 24. n. 45.

§. 21.

Der andere prætext wird obtorto collo argumento à contrario sensu, quia debitor exceptione dilationis moratoriæ se tueri non potest, si creditor æque inops ac pauper, vielleicht herben gezogen, und Augustissimo Dicasterio, Anwaldts Principal sey ein reicher Mann, wider die Kundbare Wahrheit weiß gemacht.

§. 22.

Diese Exception etwas genauer zu beleuchten, ist Anwaldt befchliget, pro informatione Augustissimi Dicasterii und sub protestatione auf dergleichen unstatthafte exceptiones sich in momento subhastationis nicht einzulassen, kürzlich so viel zu gedachten, daß diese Exception weder in thesi noch in hypothesi gegründet. vid. §. 13. & 14.

§. 23.

In thesi folget anfänglich nicht: Er ist reich: Ergo muß ihm keine Justiz administrirt und ihm zum Seinigen nicht geholfen werden! Ergo muß ihm wenigstens nicht hinlängliche Sicherheit gegeben werden! Ergo muß dem aus seinem Verschulden ins Elend gerathenen debitori der Dorn aus dem Fuß heraus gezogen und dem guthherzigen nichts darzu beytragenden creditori hineingestecket werden! hernach so gehört darzu, daß einer mit dem prædicat eines reichen Mannes belegt werden kan, sehr vieles, in specie aber ist der, welcher præmium quoddam besitzet, so kaum zu sein und der Seinigen Stands-mäßigen Unterhaltung hinlänglich ist, bey weitem nicht vor reich zu halten.

§. 24.

Anwaldts Principal hat zwar von Serenissimo Antonio Ulrico Duce Saxo-Meiningensi das Gut Simmershausen gekauft, und in Besitz. Er hat aber auch a) ausser dem nicht einen Schuh breit an unbeweglichen Vermögen, und noch darzu das Gut quæst, von seiner Frauen Geldern bezahlt. Es ist b) solches von Serenissimo per Instrum. No-
tar. sub dato.

B

Leipz. 13. Oft. vor 1000. Rthl. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lehnshafft und Jurisdiction
1730. verpachtet gewesen; beym Rauff selbsten hat c) Herr von Fischer, in dem, nomine
de 19. Dec. 1730. Serenissimi Antonii Ulrici mit Anwaldts Principalen geschlossenen Contract ihm
zwar versprochen, es solten am Rauff Geld das, was Er Anwaldts Herrn und
Laut Fischers. Frau Principalen schuldig, zu gut gehen, worauf er denn beym Ankauff gewissen
Handschcr. v. 7. Staat gemacht, Er hat ferner Anwaldts Principalen so gar d) dahin induciret, daß
Jan. 1731. und er auf sein, des Herrn von Fischers parole, es würde Serenissimus den Rauff, wie er
Berechnung v. von ihm abgeschlossen, unterschreiben, und alles, eingegangener massen, gewahren, die
7. Mai. 1731. Gelder bisbeynahe auf 3000. Rthlr. davon er 2000. Rthlr. pro evictione innen
vid. declar. Ser. zu behalten, contrahiret, bezahlet; es hat aber e) Serenissimus Antonius Ulricus
Dni. Duc. Ant. Dux Saxo-Meiningenis, in der, dem Notariats-Instrument vom 22. April 1731.
Ullr. in exhib. inserirten Declaration coram Notario & testibus öffentlich contestiret:
sub nro. 51.

Dass das, was der Herr Geheimde-Hof- und Cammer-Rath von
Fischer beym Wieder- und Erbkauff gethan und versprochen dero intention
und ordre durchaus zuwider, von Thro niemahlen approbiret
und ratificiret, Sie hätten nicht einen Kreuzer von denen 2575. Rthlr.
Louis blanc gesehen, erhoben und assigniret, sondern vielmehr in allen
Dero Briefen solches widersprochen, es hätte derselbe fines mandati eigenmächtig überschritten, besonders wegen Einrechnung
seiner Gelder, der so vielmahl declarirten Absicht und intentioni
e diametro entgegen gehandelt sc. sc.

sub 6. April 1701. Da es hat f) Anwaldts Principal aller Serenissimo gethanen nachdrücklichen so
3. Jul. II. 1. Aug. schrift als mündlichen Declarationum ohngeachtet (immassen derselbe einen aparten
1731. vid. die Fürstl. Bevollmächtigten deswegen an Dieselben, mit schweren Kosten, nach Wien gesendet)
Resolutiones. zu einer acceptation der eingedungenen Fischerischen Gelder, nicht bewegen können. Es
sub 19. Jun. II. hat dahero Herr debitor & emitor g) weiler nicht einmal einen von Serenissimo un-
14. Jul. 1731. per lit. c. & e. terschriebenen Rauff-Brief in Händen gehabt, der Herr von Fischer aber, dem er als seiner
huj. s. phi. Frauen Schwager getrauet, wie Serenissimus coram Notario & testibus decla-
riret fines mandati excediret, und ihn mit dem von Herrn debitore signirten oben
per transact. de 11. Aug. 1731. in gedachten Rauff-Contract angeführt, alle aufgewendete Kosten ans Beinstreichen,
Exhib. sub præf. sich wehe thun, und anstatt etwa 3000. Rthlr. so er noch restiret über 8000. Rthlr.
22. Sept. n. 58. annoch an Serenissimum bezahlen müssen; Er hat h) überdieses, damit er mir eine
quoad passus ibi bequeme Wohnung bekommen, mit schweren Kosten ein neues Gebäude aufführen
Colleg. appos. vid. Exhib. sub müssen, der Aueröchsischen Schuld à 2000. Rthlr. halber wird i) Herr Debitor
22. Sept. 1738. u. noch bis diese Stunde coram Augustissimo Dicasterio belanget, und obgleich be-
hessen beylie- gendes R. R. reits am 9. Dec. 1735. dasselbst schon
Concl. v. 9. Dec.
1735. sub. n. 59.

Das sub præf. den 25. Aug. nup. allerunterthänigst überreichte Exhibi-
tum dem Imperatrl. Herrn Herzog mit der Auflage, Imperstanten flaglos
zu stellen, und wie dieses geschehen sub termino duorum mensium
bey Kaiserl. Majest. anzuzeigen

erkannt worden; so hat Anwaldts Principal mit allem betreiben es nun in 4. Jahren
per lit. antec. nicht einmal zu einem weitern Concluso, geschweige denn zur Execution bringen
können. Die Interessen und Unkosten von dem Aueröchsischen Capital lauffen k)
immer höher an, und wenn also Anwaldts Principal in fine diese zu bezahlen adigi-
ret werden wolte, und die Fischerl. Post ebenfalls caduc gienge, wie, wenn es nach
der Fischerl. Intention in §. 17. gienge, ohnfehlbar geschiehet, könnte es nicht an-
ders seyn, er müste darüber selbst fallireu, zu mahlen, I) die Pachtere welche
vid. supr. lit. b.) doch Ruhe und Friede wie auch den nothigen Schutz von Serenissimo gehabt, mehr
als 1000. Rthl. Pacht nicht gegeben, folglich m.) Anwaldts Principal noch we-
niger darauf zu recht kommen kan, da er von allen benachbarten angefochten, ihm
alle jura, besonders die ihm erhrlich und redlich verkauftte jurisdiction über die Lehu-
leute

Ieute disputiret werde, er alles und jedes mit schweren Kosten und process hinaus führen muß, und darben nicht des geringsten Schützes von Serenissimo Domino venditore, der so hochlich versicherten Eviction ohnerachtet, sich zeithero getrostet können.

§. 25.

Alle diese Umstände, welche de verbo ad verbum, da es nothig und erforderlich wäre, mit unverwerflichen documentis bescheiniget werden können, werden folglich ein jedes unpassionirtes und Ehr-liebendes Gemüth convinciren, daß Anwaldts Herr Principal auch in hypothesi derjenige reiche Mann nicht sey, vor welchen er ausgeschrieben wird, vielmehr, wann auch seiner Frauen Vermögen noch zwen und mehrmahl so groß wäre, unter diesen Umständen er falliren und wider seinen Willen an seinen creditoribus ebensatz zu nichts werden müste, wann ihm die Justiz gegen den Herrn Geheimden-Hof- und Cammer-Rath von Fischer nicht administrirt und dieser also mediante subhaftatione des Guts Liebenstein, nicht zur Zahlung obligiret würde.

§. 26.

Und solches hoffet Anwaldts Herr und Frau Principalin werde desto weniger Anstand finden, da nicht allein die documenta gwarentigata, res judicata und höchst-venerirliche Käyserl. Erkänntniſe vom 30. julii 1737. und 2. Maj. 1738. solches directo im Munde führen, als in denen beyden letztern die Execution ohne Anstand und ohne sich aufhalten zu lassen, der Fürstl. Regierung anbefohlen, auch in Entstehung der gütlichen composition

ratione der ex parte creditorum gebethenen Execution oder sonst vid. höchst ven. nach Besfinden, so wohl gegen den Beklagten von Fischer, als gegen R. C. Concl. alle diejenige, so die heilsame Justiz zu hemmen etwa suchen mögten; die weitere Käyserl. Resolution, ohne Anstand ergehen zu lassen.

allergnädigst versprochen worden;

§. 27.

Sondern auch dasfern die oben indigitirte und in Exhibitis weiters ausgeführt und bescheinigte gewalthätige resistenz, wodurch er sich aller Käyserl. Gnade, rechtl. & exhib. sub 10. beneficiorum, und besonders eines pro re nata ohne dem unstatthaften moratorium Mart. seq. 1738. völlig verlustig gemacht, so ungestrafet hingehen solten, die Käyserl. und Landes u. dessen Behl. Fürstl. auctorität, nebst dem Credit des Landes, allen Gesetzen, guten Ord- nungen, und besonders des heil. Römisch. Reichs Executions-Ordnung sub nro. 36. usq. völlig umgestürzet und darnieder geworfen, Anwaldts Principal aber zu unend- lichen Seufzen, über den ihm hierdurch zugefügten irreparablen Schaden beweget werden würde.

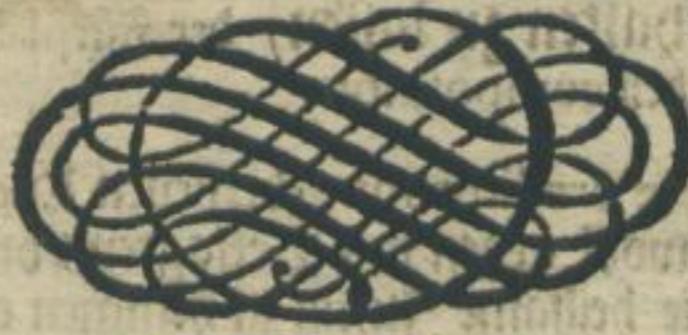
§. 28.

Inmassen bereits glaubhaft beygebracht ist, daß der Consensus ad alienandum dem Herrn von Fischer nur auf seine Person ertheilet, mithin, wenn derselbe die Sache bis zu seinem Tode trainirte, und wider die klare disposition der Rechte die nebst dem sub facto & resistantia debitoris impedirte Execution nicht pro præstita gehalten würde; Als denn Anwaldts Principal um seine völliche Forderung käme, die Frau Hofräthin Trierin aber an ihren Erb- und Kauff-Geldern, wider alles Recht und scher Kaufbrief. Willigkeit verkürzet würde.

§. 29.

S. 26.

Diesemnach bittet Anwalt des Fürstl. Sächs. Hildburghäusischen Hofrath's, Friedrich Siegfried Tiers und dessen Ehe-Consortin die in anterioribus Exhibitis gebethene und in beyden Conclusis besonders sub 2. Maj. 1738. allergerechtest ohne Anstand versicherte schärffere Anordnungen ergehen zu lassen, die facto & resistentia debitoris impedirte Execution und Immision in prædium Liebenstein pro præstita zu halten, und die Fürstl. Regierung sub comminatione transcriptionis Executionis ad Directores circuli dahin anzumeisen, daß Sie Anwaldts Herrn und Frau Principalen zur Zahlung Capitals, Interesse und liquidirten Untosten mediante subhaftatione des Guths Liebenstein verhelfsen müssen. Desuper nobile Augustissimi Dicasterii officium pro largissima juris & justitiae administratione humillime implorando.



H. Vaz. E. 202, 20 m